

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Singold im Bereich der Gemeinde Großaitingen durch eine Ableitung von Singold-Hochwasser in die Wertach (für die Singoldanliegergemeinden Großaitingen, Wehringen und die Stadt Bobingen)

Vorhabensträger: Freistaat Bayern - vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth

Bekanntmachung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth, hat beim Landratsamt Augsburg die Erteilung der wasserrechtlichen Gestaltung für die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Singold (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der Gemeinde Großaitingen beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand nach § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 3 WHG.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13. 18.1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung lagen der Fachbeitrag „Bericht zur Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit vom 24.01.2025“ sowie weitere fachbehördliche Stellungnahmen (amtlicher Sachverständiger, Naturschutz und Fischereifachberatung) vor.

Dabei kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Zielsetzung ist ein Hochwasserschutz in den obengenannten Ortschaften gegen ein hundertjährliches Ereignis (inkl. 15% Klimazuschlag) durch eine Ableitung eines Teilabflusses des Singold-Hochwassers über landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich der Bebauung der Gemeinde Großaitingen nach Westen hin zur Wertach (rd. 1,5 km). Begünstigter ist die Gemeinde Großaitingen sowie die Gemeinde Wehringen und die Stadt Bobingen.

Diesbezüglich ist die Ableitung von Singold-Hochwasser in die Wertach vorgesehen. Es soll ein Drosselbauwerk aus Beton mit zwei Durchflussöffnungen (mit einer stets offenen Drossel und einem schwimmergesteuerten Verschluss) zur Regulierung des Hochwassers errichtet werden. Während der Bauarbeiten an dem Drosselbauwerk bleibt die Durchgängigkeit für Fische mittels einer temporären Verrohrung des Gewässers erhalten.

Landwirtschaftliche Flächen sollen abgesenkt werden, um ein ausreichend dimensioniertes Abflussprofil schaffen zu können. Die Profilierung soll so erfolgen, dass die bestehende landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiterhin möglich ist, eine möglichst gezielte Ableitung des Hochwassers erfolgt und sich das Freibord an der bestehenden kommunalen Hochwasserschutztrasse im Vergleich zum Istzustand nicht reduziert.

Existierende Grabensysteme sollen für die Ableitung des Hochwassers ausgebaut und deren Verläufe teilweise genutzt werden. Gelände- und Wegeanpassungen sollen erfolgen.

Ein Hochwasserschutzdeich (rechtes Singold-Ufer) ist zu errichten, um das rechtsseitige Umströmen des Drosselbauwerks zu verhindern. Dabei geht nahezu kein Retentionsraum verloren und es müssen keine Baumaßnahmen am Singold-Ufer diesbezüglich erfolgen.

Zudem soll eine Überlaufschwelle (linkes Singold-Ufer) errichtet werden. Hierzu ist das linke Singold-Ufer mit dem anschließenden Gelände (einschließlich Uferbegleitweg) stromauf des Drosselbauwerks auf einer Länge von 25 m abzusenken. Die Absenkung des linken Singold-Ufers bzw. des Uferbegleitwegs wird bis zu 25 cm erfolgen. Dafür soll das Singold-Ufer mit Uferversteinung im natürlichen Gelände abgesenkt werden.

Somit ist eine Ausleitung oberhalb (südlich von) Großaitingen von Singold-Hochwasser zur Wertach hin vorgesehen, sodass durch Großaitingen und die Unterliegerkommunen selbst nur maximal so viel Wasser fließt, dass es durch Ausuferungen zu keinen Schäden kommt.

Die Bauarbeiten werden gem. den allgemeinen Vorgaben zum Schutz des Bodens durchgeführt. In der Zeit der Bauausführung kann es zu einzelnen Beeinträchtigungen innerhalb eines geringen Umgriffs kommen. Einhergehend mit der Bautätigkeit kann es zu erhöhtem Fahrverkehr und ggf. damit verbundenen Lärm- und Staubemissionen kommen. Diese Beeinträchtigungen haben einen temporären Charakter ohne größere Erheblichkeit.

Die dargelegten Auswirkungen und Beeinträchtigungen sind nicht von erheblich nachteiligem Ausmaß. Es handelt sich nur um kurzzeitige und schnell reversible Störungen.

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekanntgegeben. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, den 29.09.2025

Landratsamt Augsburg

Leupolz

Geschäftsbereichsleiter

Fachbereichsleiter

Moldenhauer

Sachbearbeitung